
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Januar 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Umsetzung steuerlicher Maßnahmen aus ihrem **Klimaschutzprogramm** vorgelegt. Wir bringen die wichtigsten der geplanten Maßnahmen für Sie auf den Punkt. Außerdem fassen wir zusammen, was die mittlerweile verabschiedete **Grundsteuerreform** bringen wird. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Vorsteuerberichtigung bei **in Etappen errichteten Gebäuden**.

Gesetzgebung I

Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg

Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden sollen. Mit dem am 16.10.2019 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden **steuerrechtliche Begleitregelungen** auf den Weg gebracht. Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- **Energetische Gebäudesanierung:** Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen auf zehn Jahre befristeten Zeitraum durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der

Steuerschuld gefördert werden. Gefördert werden sollen Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Gebäudeförderungsprogrammen als förderfähig eingestuft werden (z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage). Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt (über drei Jahre verteilt). Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude entsprechen.

- **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Pendlerpauschale soll befristet von Anfang 2021 bis Ende 2026 ab dem 21. Entfernungspauschale

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung I: Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung II: Grundsteuerreform ist beschlossene Sache.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Werbungskosten: Keine Abschreibung, wenn das Volumen verbraucht ist.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Kfz-Steuer: Dieselfahrverbote rechtfertigen keinen Steuerrabatt.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Schweizer Familienstiftung: Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Abgeltungsteuer: Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Errichtung eines Gebäudes in mehreren Etappen.....	4

kilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben werden. Diese Anhebung soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten.

- **Mobilitätsprämie für geringe Einkommen:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zusammenhängen, der Werbungskosten-Pauschbetrag überschritten wird.
- **Fernreisen mit der Bahn:** Der Umsatzsteuersatz für Fernreisen soll von 19 % auf 7 % gesenkt werden.
- **Grundsteuer bei Windenergieanlagen:** Für die Gemeinden soll bei der Grundsteuer die Möglichkeit geschaffen werden, einen gesonderten, erhöhten Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen einzuführen.

Hinweis: Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuss angerufen, um den Gesetzentwurf grundlegend überarbeiten zu lassen. Der Vermittlungsausschuss hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, mögliche Kompromisslinien auszuloten. Am 18.12.2019 sollen die Beratungen fortgesetzt werden.

Gesetzgebung II

Grundsteuerreform ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 der Grundsteuerreform zugestimmt.

Berechnet wird die Grundsteuer weiterhin in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz. Was sich durch die Reform ändert, ist vor allem die Grundstücksbewertung. Grundstücke werden künftig grundsätzlich nach dem **wertabhängigen Modell** bewertet: Bei unbebauten Grundstücken sind dafür die von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Werte maßgeblich.

Bei **bebauten Grundstücken** werden für die Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser,

Mietgrundstücke und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen.

Bei **Geschäftsgrundstücken** wird weiterhin das „vereinfachte Sachwertverfahren“ angewandt, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung **land- und fortwirtschaftlicher Betriebe** bleibt es bei einem - nun vereinfachten - Ertragswertverfahren.

Die Bundesländer können die Grundsteuer alternativ nach einem **wertunabhängigen Modell** berechnen (Öffnungsklausel).

Zudem dürfen die Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen. Diese „**Grundsteuer C**“ soll helfen, künftig Wohnraumbedarf schneller zu decken.

Hinweis: Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten.

Werbungskosten

Keine Abschreibung, wenn das Volumen verbraucht ist

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich mit einer GbR befasst, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte und ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die GbR hatte im Jahr 2008 für ihr **Vermietungsobjekt** Geräte angeschafft und die Rechnung hierfür Anfang 2009 bezahlt.

In der Feststellungserklärung des Jahres 2009 behandelte die GbR die Anschaffungskosten als sofort abzugsfähigen Aufwand und schrieb sie zusätzlich über einen Zeitraum von zehn Jahren ab. Die Feststellung im Jahr 2009 erfolgte erklärungsgemäß - der sofort abzugsfähige Aufwand und die Abschreibung wurden berücksichtigt. Im Rahmen einer **Betriebsprüfung** wurde der Fehler festgestellt. Die Beteiligten einigten sich dahingehend, dass die Kosten als Abschreibung zu berücksichtigen sind und der Feststellungsbescheid für 2009 geändert wird. Die Änderung unterblieb jedoch und konnte wegen Festsetzungsverjährung auch nicht mehr nachgeholt werden. Das Finanzamt berücksichtigte im Streitjahr 2012 die Abschreibung nicht mehr im Bescheid.

Die GbR wollte erreichen, dass die Abschreibung weiterhin berücksichtigt wird. Ihre Klage vor dem FG blieb erfolglos. Die Abschreibung wurde nach Ansicht der Richter zu Recht nicht als Werbungskosten berücksichtigt. Da die Geräte schon im Jahr 2009 in voller Höhe steuermindernd be-

rücksichtigt worden waren, gab es **keinen Restbuchwert** mehr. Ohne verbliebenes Abschreibungsvolumen kann keine Abschreibung mehr geltend gemacht werden. Zu Unrecht überhöht vorgenommene Abschreibungen, die verfahrensrechtlich nicht mehr berichtigt werden können, führen nicht dazu, dass man mehr abschreiben kann, als man an Aufwand hatte.

Hinweis: Gerne klären wir bereits im Vorfeld einer Investition für Sie, ob Sie einen Gegenstand sofort absetzen dürfen oder über einen längeren Zeitraum abschreiben müssen.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten

Anders als die Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die Gewerbesteuer nicht die Person des Gewerbetreibenden besteuern, sondern den Gewerbebetrieb bzw. dessen objektive Ertragskraft. Naturgemäß lässt sich ein Gewerbebetrieb aber nur schwer von der Person desjenigen, der ihn betreibt, abgrenzen. Gleichwohl wird dies mit zahlreichen komplexen Regelungen im Gewerbesteuergesetz versucht. Als wohl bekannteste Vorschrift ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von **Entgelten für Schulden** hervorzuheben: Danach soll es für die Besteuerung der Ertragskraft eines Gewerbebetriebs unerheblich sein, ob dieser mit Eigen- oder Fremdkapital des Gewerbetreibenden wirtschaftet.

Fließt in den Gewerbebetrieb Fremdkapital, mindern die darauf entfallenden Zinsen den Gewinn. Um eine objektivierte, vom Fremdkapital unabhängige Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zu ermitteln, wird bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein Teil dieser Zinsen wieder hinzugerechnet. Vor der großen Reform dieser Hinzurechnungsvorschrift im Jahr 2008 hatte der Fiskus von der Hinzurechnung von Zinsen auf **durchlaufende Kredite** abgesehen. Soweit ersichtlich, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals mit der Frage beschäftigt, ob dies auch für die aktuelle Rechtslage gilt: Im Streitfall hatte eine Muttergesellschaft Kredite aufgenommen und diese - ohne Gewinnaufschlag - an ihre Tochtergesellschaft weitergereicht.

Leider hat sich der BFH nicht dazu geäußert, ob die Ausnahme für durchlaufende Kredite auch nach der **aktuellen Rechtslage** gilt, denn solche hätten im Streitfall nicht vorgelegen. Er begründete dies mit dem Umstand, dass die Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zumindest auch in deren Interesse erfolgt sei, da der betriebliche Zweck darin bestanden habe, das jeweilige Darlehen und den Betriebsmittelkredit aufzunehmen

und an die Tochtergesellschaft weiterzureichen. Folglich mussten sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft die Zinsen bei der Gewerbesteuer wieder hinzurechnen.

Hinweis: Auch Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern unterliegen der Hinzurechnung; Mieten und Lizenzentgelte sind teilweise hinzuzurechnen. Es gibt jedoch einen recht hohen Freibetrag von 100.000 €. Zudem ist die danach verbleibende Summe „nur“ in Höhe von einem Viertel hinzuzurechnen.

Kfz-Steuer

Dieselfahrverbote rechtfertigen keinen Steuerrabatt

Seit einige Städte und Gemeinden Dieselfahrverbote verhängt haben, lassen sich etliche Wegstrecken nicht mehr mit älteren Dieselfahrzeugen befahren. Ein Dieselfahrer hat aufgrund dieser Nutzungseinschränkung versucht, gerichtlich eine Minderung der Kfz-Steuer durchzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat das jedoch abgelehnt. Die Verhängung von Dieselfahrverboten habe keinen Einfluss auf die Höhe der Kfz-Steuer, weil Steuergegenstand das **Halten von inländischen Fahrzeugen** (zum Verkehr auf öffentlichen Straßen) sei.

Ein Fahrzeug wird auch dann gehalten, wenn es nur eingeschränkt genutzt wird - sei es freiwillig, aufgrund eines gesetzlichen Zwangs oder aus einem anderen Grund. Für den Steuerzugriff ist nicht Voraussetzung, dass mit dem Fahrzeug tatsächlich eine öffentliche Straße befahren wird. Dementsprechend spielt auch der tatsächliche **Umfang der Fahrzeugnutzung** für die Bemessung der Steuer keine Rolle. Wie viel Kfz-Steuer zu zahlen ist, bemisst sich allein nach der festgestellten Fahrzeugklasse, den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum.

Schweizer Familienstiftung

Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?

Eine Finanzspritze in jungen Jahren kann den Start ins Erwachsenenleben spürbar erleichtern. Eine solche „Anschubfinanzierung“ kann auch durch eine **Familienstiftung** erfolgen. In einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall bezweckte eine Schweizer Familienstiftung die Unterstützung von Angehörigen einer bestimmten Familie.

Nach der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglements konnten die Unterstützungsleistungen

den Familienangehörigen **einmalig in jugendlichen Jahren** zugewandt werden. Der Stiftungsrat entschied nach seinem Ermessen darüber, ob, wann, an wen und in welcher Höhe eine Zuwendung durch die Stiftung erfolgen sollte. Einen Rechtsanspruch auf Mittelgewährung aus der Stiftung hatten die Familienangehörigen aber nicht. Nachdem die Stiftung 2011 einem in Deutschland ansässigen 29-jährigen Familienmitglied eine Einmalzahlung in Millionenhöhe zugewandt hatte, vertrat der deutsche Fiskus die Auffassung, dass dieser Vorgang der Schenkungsteuer unterliege.

Der BFH hat die Besteuerung jedoch abgelehnt und entschieden, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung nur steuerbar sind, wenn sie eindeutig **gegen den Satzungszweck verstoßen**. Ein solcher Verstoß lag im Urteilsfall nicht vor, da die Zuwendung nach Ansicht des BFH dem Satzungszweck entsprach.

Hinweis: Dennoch erschien es dem BFH durchaus problematisch, ein Alter von 29 Jahren noch als „in jugendlichen Jahren“ zu verstehen. Diese Einordnung sei aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Zudem gehört ein Zuwendungsempfänger, der keinen Anspruch auf Zuwendungen hat, laut BFH nicht zum Kreis der „**Zwischenberechtigten**“, deren Erwerbe als steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden gelten.

Abgeltungsteuer

Stückzinsen sind (nach wie vor) steuerpflichtig

Wenn der Käufer einer Kapitalforderung dem Verkäufer ein Entgelt für die Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums zahlt, die auf den Zeitraum bis zum Verkauf entfallen, spricht man von Stückzinsen. In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2009 (nach Einführung der Abgeltungsteuer) bezogene Stückzinsen als Gewinn aus der **Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung** zu versteuern sind. Das gelte auch, wenn die veräußerte Forderung vor dem 01.01.2009 erworben worden sei.

Steuertipp

Errichtung eines Gebäudes in mehreren Etappen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat zur **Vorsteuerberichtigung** bei einem etappenweise fer-

tiggestellten, gemischt genutzten Gebäude geteilt. Im Streitfall betrieb ein Unternehmer einen Weinbaubetrieb sowie einen Gewerbebetrieb Weinkommission und landwirtschaftliche Dienstleistungen. Seine landwirtschaftlichen Umsätze versteuerte er nach Durchschnittssätzen und somit ohne weitere Vorsteuerabzugsmöglichkeit. Die Umsätze aus dem Gewerbebetrieb unterlagen der Regelbesteuerung.

2006 erweiterte der Unternehmer sein Betriebsgebäude und errichtete ein gemischt genutztes Wohnhaus, das zum Teil 2008 fertiggestellt wurde. Zwei Ferienwohnungen wurden erst 2016 bezugsfertig. Er ordnete das gesamte Gebäude seinem Unternehmen zu. Dem Weinbaubetrieb wies er eine Teilfläche nach dem **Flächenschlüssel** in Höhe von 11,51 % zu. Für die verbleibenden Flächen nahm er den Vorsteuerabzug aus den Baukosten vor. Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat der Prüfer die Auffassung, bei der Ermittlung des Berichtigungszeitraums sei von der Errichtung des Gebäudes in **zwei Bauabschnitten** auszugehen. Er ordnete daher weitere Teilflächen dem Weinbaubetrieb (ohne Vorsteuerabzug) zu und berichtigte die Vorsteuer.

Nach Ansicht des Unternehmers war dagegen auf das gesamte Gebäude abzustellen. Zudem seien die Berichtigungsgrenzen nicht überschritten. Die Richter gaben dem Unternehmer recht. Berichtigungsobjekt für die Vorsteuerberichtigung bei geänderter Verwendung eines Gebäudes sei auch bei Verwendung nach Baufortschritt das **gesamte Gebäude**. Die Bagatellgrenzen für die Vorsteuerberichtigung seien nicht erreicht worden.

Hinweis: Ändern sich bei einem Gebäude innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen unternehmerischen Verwendung die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist die bereits in Anspruch genommene Vorsteuer zu berichtigen. Sofern bestimmte Grenzen unterschritten sind, entfällt eine Vorsteuerberichtigung.

Die Frage, ob ein Investitionsgut bei gestreckter Herstellung und Verwendung nach Bauabschnitten in mehrere Berichtigungsobjekte aufgeteilt werden kann, ist bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Da das Finanzamt Revision eingelegt hat, wird der Bundesfinanzhof Gelegenheit erhalten, diese Frage zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen